



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Verband
- Weitere interessierte Organisation
- Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender (Institution, Privatperson):

Kanton Basel-Stadt

Kontaktperson (inkl. Koordinaten) für allfällige Rückfragen:

Christoph Bosshardt – Leiter Aussenbeziehungen und Standortmarketing BS,
christoph.bosshardt@bs.ch, Tel. 061 267 40 87

*Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme spätestens bis zum 16. Oktober 2025
elektronisch an info.dsre@seco.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung,
wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung
stellen.*



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur in die Vernehmlassung geschickten Vorlage?

Ja Nein

Der Kanton Basel-Stadt bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung.

Wir stellen die Notwendigkeit eines spezifischen Gesetzes grundsätzlich in Frage. Das geltende Kulturförderungsgesetz (KFG) kennt mit Art. 16 KFG bereits eine Bestimmung für die Unterstützung einer Landesausstellung. In der damaligen Botschaft des Bundesrates wird die Expo.02 denn auch ausdrücklich als Beispiel genannt. Auch in National- und Ständerat bestand Einigkeit, dass diese Bestimmung als Grundlage zur Unterstützung einer Landesausstellung dient.

Als allgemeine Bemerkung ist zudem festzuhalten: Es wirkt widersprüchlich, dass der Bundesrat gleichzeitig mit der Eröffnung der Vernehmlassung bekannt gab, auf eine finanzielle Unterstützung einer Landesausstellung in den 2030er-Jahren seitens des Bundes verzichten zu wollen.

Eine nächste Landesausstellung lässt sich nur durch eine gemeinsame Finanzierung von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden sowie der Privatwirtschaft realisieren. Der Kanton Basel-Stadt erwartet deshalb, dass ein allfälliges neues Gesetz nicht zur Gefährdung, sondern zur Ermöglichung weiterer Landesausstellungsprojekte beitragen wird.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

Der Entwurf entspricht dem Auftrag gemäss Motion 23.3966. Kritisch ist jedoch, dass der Bundesrat gleichzeitig mit der Eröffnung der Vernehmlassung bekanntgibt, er wolle sich in den 2030er-Jahren finanziell nicht beteiligen. Dies widerspricht dem Parlamentsauftrag, die Rahmenbedingungen für eine nächste Landesausstellung ab dem Durchführungsjahr 2030 festzulegen.

Damit dürfte die Durchführung einer Landesausstellung auf absehbare Zeit unrealistisch sein. Wie der Bund im Bericht zu den Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung (2023) selbst festhält, «herrscht die Meinung vor, dass eine Grossveranstaltung im Umfang der bisherigen Landesausstellungen kaum ohne Bundesbeteiligung durchgeführt werden kann». Die Schweiz verpasst damit eine Chance zur Selbstverständigung im oben genannten Sinn und verzichtet auf positive wirtschaftliche Effekte (im Fall der Expo.02 betrug die Bruttowertschöpfung 2 Mia. CHF bei Gesamtkosten von 1.6 Mia. CHF).

2. Grundzüge der Vorlage

Das vom Bund gewählte Verfahren mit Gesetz, Verordnung und strengen Rahmenbedingungen erschwert eine künftige Durchführung von Landesausstellungen erheblich. Ohne frühzeitiges Finanzbekenntnis des Bundes fehlt privaten Trägerschaften, Unternehmen, Gemeinden und Kantonen die notwendige Sicherheit für Investitionen. Eine Defizitgarantie darf dabei nicht ausgeschlossen werden und sollte in einer Verordnung klar geregelt sein.

Eine gleich hohe Mitfinanzierung von Kantonen und Gemeinden wie durch den Bund ist bei regionalen Austragungen nicht realistisch. Der Bund muss mindestens 50 Prozent des Gesamtbudgets tragen, die übrigen Mittel sollen über Kantone, Gemeinden, Sponsoren, Gönner sowie Eigenerträge gedeckt werden.

Damit sich Regionen weiterhin bewerben, braucht es ein klares Vorgehen: Erstens eine verbindliche Finanzierungsabsicht und ein Durchführungsjahr durch den Bund, zweitens die Bildung regionaler Initiativen mit Vorfinanzierung bis zum Bewerbungsprozess, drittens ein transparentes Auswahlverfahren und viertens die anschliessende Projektumsetzung.

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

4. Auswirkungen

Eine Landesausstellung kann Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft sowohl auf nationaler Ebene als auch in den Austragungsregionen stärken. Sie vermag Impulse in den Bereichen Innovation, Nachhaltigkeit, gesellschaftlicher Zusammenhalt und internationale Sichtbarkeit zu setzen. Zugleich bestehen erhebliche Risiken, insbesondere finanzieller Art. Deshalb ist eine ausgewogene Lastenverteilung zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und weiteren Beteiligten erforderlich. Basel-Stadt hebt hervor, dass Nachhaltigkeit in ökologischer, finanzieller und gesellschaftlicher Hinsicht verbindlich verankert werden muss.

5. Rechtliche Aspekte

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 1

Die Rollenteilung (Bund als Förderer, nicht als Auftraggeber) ist richtig. Wir unterstützen die Durchführung eines Auswahlverfahrens bei mehreren Projekten.

Art. 2

Art 2, lit a

bisher:

die kulturelle und gesellschaftliche Identität der Schweiz zu fördern und damit die nationale Kohäsion zu stärken

und die Stellung der Schweiz gegenüber der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck zu bringen;

stattdessen:

die Verhandlung der kulturellen und gesellschaftlichen Identität der Schweiz zu fördern und damit die nationale

Kohäsion zu stärken und die Stellung der Schweiz gegenüber der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck zu bringen;

Begründung: Eine offene und dynamische Konzeption ermöglicht es einer Landesausstellung, der kulturellen und gesellschaftlichen Vielfalt der Schweiz besser

Rechnung zu tragen und zugleich einer Verengung auf eine essentialisierte nationale Identität vorzubeugen.

Art. 3

Begrüßenswert ist, dass die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens auf Verordnungsstufe erfolgt. Dies muss konsequenter umgesetzt werden; Details gehören nicht ins Gesetz.

Vorschlag Artikel 3 abis: die erforderlichen Gesuchsunterlagen;

Im Gegenzug Artikel 4 streichen.

Art. 4

Siehe Anmerkung zu Art. 3.

Art. 5

Keine weiteren Bemerkungen.

Art. 6

Keine weiteren Bemerkungen.

Art. 7

Keine weiteren Bemerkungen.

Art. 8

Der Bundesanteil soll **mindestens 50 %** der anrechenbaren Kosten betragen. Zudem soll eine Defizitgarantie in der Verordnung geregelt werden.
Formulierungsvorschlag:

- Abs. 2: «...Verpflichtungskredit. Die Verordnung regelt die Defizitgarantie des Bundes.»

Art. 9

Keine weiteren Bemerkungen.

Art. 10

Keine weiteren Bemerkungen.

Art. 11

Keine weiteren Bemerkungen.

Art. 12

Keine weiteren Bemerkungen.

Art. 13

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.